

Satzung „Freundeskreis Herforder Bismarckturm e.V.“

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Herforder Bismarckturm e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Herford und ist beim Amtsgericht Bad Oeynhausen, Vereinsregister Nr. VR 21640, eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des unter Denkmalschutz stehenden Herforder Bismarckturms. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.

§3 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Auflösung. Der Ein- und Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Jahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, wenn sie binnen eines Monats eingelegt wird durch Brief an den Vorstand.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Betrag zu entrichten über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung ist befugt, dazu eine Beitragsordnung, in der auch die Fälligkeit des Betrages festgelegt wird, zu erlassen und bei Bedarf zu ändern.

§4 Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat.

§5 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbescheid des Vorstandes.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits die Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Der Schriftführer hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und der/dem Vorsitzenden des Vereins zu unterschreiben ist.

„Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß entsprechend dieser Satzung eingeladen worden ist.“

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem SchatzmeisterIn und dem/der SchriftführerIn. Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Ist nach Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, so verlängert sich die Amtszeit des alten Vorstandes bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird.

§7 Beirat

Der Beirat soll den Vorstand bei seiner Arbeit beratend unterstützen. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand bestimmt und ernannt. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder aus dem Beirat zu entlassen und neu zu bestimmen.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Herford zu, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.